

# Ehrungsrichtlinien der Stadt Gernsbach

## **1. Ehrungen**

Personen, die im kulturellen, sozialen, sportlichen oder kommunal politischen Bereich hervorragende Leistungen erbringen und erbracht haben, können auf Grundlage dieser Ehrenordnung durch die Stadt Gernsbach besonders gewürdigt werden.

Durch die vorgesehenen Ehrungen sollen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für aner kennenswerte und vorbildliche Leistungen gesetzt werden. Einer Ehrung würdig sind insbesondere solche Leistungen, die aufgrund ihrer Besonderheit hervorzuheben sind und die weit über das übliche Maß der Betätigung eines Bürgers der Gemeinde hinausgehen.

Um die einzelnen Ehrungen nicht durch eine Vielzahl von Vergaben zu entwerten, soll bei der Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt werden.

Die Auszeichnungen werden nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

## **2. Vorschlagsrecht / Entscheidung**

Berechtigt zur Einreichung von Ehrungsvorschlägen sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates sowie Vereine, Organisationen oder Einrichtungen, denen die zu ehrende Person angehört.

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungsvorschläge ist der Gemeinderat.

Ehrengaben werden vom Bürgermeister ohne besonderen Antrag oder Beschluss überreicht.

Zuständig für die Entscheidung über eine Ehrung mittels eines Eintrages ins Goldene Buch der Stadt Gernsbach ist der Bürgermeister.

### **3. Offizielle Ehrungen durch die Stadt**

#### **3.1 Ehrenbürgerschaft**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung durch die Gemeinde. Sie wird nach § 22 Gemeindeordnung verliehen.

Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Belange der Stadt Gernsbach und der Allgemeinheit verdient gemacht haben.

Die Stadt übernimmt beim Tod eines Ehrenbürgers die Grabplatzgebühren auf einem städtischen Friedhof für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit.

#### **3.2 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken**

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 Gemeindeordnung können Straßen, Wege, Plätze oder Brücken nach Personen benannt werden, die sich in besonderer Weise um die Stadt im Allgemeinen oder um ein einzelnes Projekt verdient gemacht haben.

Die Benennung nach noch lebenden Personen sollte nur im Ausnahmefall erfolgen.

#### **3.3 Verdienstmedaillen in Silber und Gold**

##### **3.3.1 Verdienstmedaillen an Personen aus Vereinen und ähnlichen Organisationen:**

Die Stadt Gernsbach verleiht die Verdienstmedaillen in Silber oder Gold an ehrenamtlich tätige Personen, die sich in besonderer Weise engagiert und so zum Ansehen der Stadt Gernsbach beigetragen haben.

##### **Die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber erfolgt bei**

- 25-jähriger aktiver Mitgliedschaft bei den Hilfsorganisationen Freiwillige Feuerwehr oder Deutsches Rotes Kreuz,
- 25-jähriger aktiver Mitgliedschaft im Vorstand eines Vereins oder einer ähnlichen Organisation,
- 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft in einem Verein oder einer ähnlichen Organisation.

##### **Die Verleihung der Verdienstmedaille in Gold erfolgt bei**

- 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft bei den Hilfsorganisationen Freiwillige Feuerwehr oder Deutsches Rotes Kreuz,

- 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft im Vorstand eines Vereins oder einer ähnlichen Organisation.
- 50-jähriger aktiver Mitgliedschaft in einem Verein oder einer ähnlichen Organisation

Weiterreichende Ehrungen können durch die Verleihung der Ehrenvase und in besonders gelagerten Fällen durch die Verleihung des Ehrenbeckers

Für besondere Leistungen, die über ähnliche Zeiträume erfolgen, kann der Gemeinderat Einzelentscheidungen über die genannten Verleihungsgrundsätze hinaus treffen.

### 3.3.2 Verdienstmedaillen für verdiente Bürger außerhalb von Organisationsstrukturen

Die Verdienstmedaillen in Silber und Gold werden an Persönlichkeiten vergeben, die sich in der Regel über ähnliche Zeiträume durch herausragende Leistungen verdient gemacht haben. Dies können auch Personen sein, die ihren Wohnsitz nicht in Gernsbach haben, z. B. Vertreter der Partnerstadt, die sich durch ihr besonderes Engagement ausgezeichnet haben. Ebenso können die Verdienstmedaillen an Personen verliehen werden, die im kulturellen, kirchlichen, sozialen, sportlichen oder kommunal politischen Bereich besondere Leistungen erbracht haben.

### **3.4 Ehrengaben**

Zu besonderen Anlässen (z.B. für besondere Geburtstage, Jubiläen, Veranstaltungen) kann der Bürgermeister eine Ehrengabe der Stadt überreichen.

### **3.5 Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Gernsbach**

Zu besonderen Anlässen können bedeutende Persönlichkeiten und Gäste der Stadt Gernsbach durch einen Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Gernsbach geehrt werden.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsbach, den 9. Mai 2005  
HV 10.1 w

Dieter Knittel  
Bürgermeister

**Antrag auf Verleihung einer Verdienstmedaille der Stadt Gernsbach**

Gemäß den Ehrungsrichtlinien der Stadt Gernsbach aus dem Jahr 2005 wird die Verleihung einer Verdienstmedaille der Stadt Gernsbach in Silber oder Gold beantragt, für

Name: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum: .....

Beantragender Verein: .....

**Ausführliche Begründung** (z. B. besondere Funktionen und deren Dauer in Jahreszahlen, Verdienste, Dauer der Mitgliedschaft in Jahreszahlen):

Mitglied in sonstigen Vereinen (sofern bekannt):.....

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten: .....

Bisher erhaltene Ehrungen: .....

**Die Ehrung findet am nächsten Neujahrsempfang der Stadt Gernsbach in der Stadthalle statt.**

Antragsteller und Ansprechpartner:

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....E-Mail:.....

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Antragstellers

**Die Antragstellung ist bis 15. Oktober möglich, um die Ehrung beim nächsten Neujahrsempfang durchführen zu können. Anträge an die Stadtverwaltung Gernsbach, Igelbachstr. 11, 76593 Gernsbach oder stadt@gernsbach.de**